

### WAS SIND BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE?

- Mikroorganismen wie
  - Bakterien (z.B. Salmonellen, Tuberkulose-Erreger),
  - Humanendoparasiten (z.B. Malaria-Erreger, Bandwürmer),
  - Pilze (z.B. Backhefe, Brotschimmel) oder
  - Viren (z.B. Schnupfenviren, Hepatitis-Viren)
- Zellkulturen (Züchtung/Vermehrung von Zellen)
- unkonventionelle Agenzien (z.B. Erreger der Rinderseuche BSE)

### WELCHE MÖGLICHKEITEN DER AUFNAHME BESTEHEN?

- Atemwege
- Bindehäute, Schleimhäute
- Haut (durch Stich-, Schnitt- oder Bissverletzungen)

### WELCHE GESUNDHEITSGEFÄHRDUNGEN BESTEHEN?

- Allergien
- Infektionskrankheiten
- toxische (giftige) Wirkungen

### WAS IST BEI DER ERMITTLUNG UND BEURTEILUNG VON GEFAHREN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

- Risikogruppen (insbesondere bei beabsichtigter Verwendung) und Potential der Gesundheitsgefährdung durch Infektion, Allergie und/oder giftige Wirkung
- mögliche Infektionswege
- Art und Häufigkeit der Tätigkeit
- besonders schutzbedürftige Personengruppen wie z.B. Jugendliche oder werdende und stillende Mütter.

### WELCHE BIOLOGISCHEN ARBEITSSTOFFE GELTEN ALS GEFÄHRLICH?

Biologische Arbeitsstoffe werden auf Grund ihres unterschiedlichen Infektionspotentials in 4 Risikogruppen (RG) eingeteilt. Stoffe der RG 2 bis 4 gelten als gefährlich, Stoffe der RG 1 gelten primär nicht als gefährlich. Da bei der Einstufung das allergene und/oder toxische Potential der Stoffe unberücksichtigt bleibt, ist bei der Verwendung von Stoffen der RG 1 dennoch zu prüfen, ob sie gesundheitsgefährdend sein können.

#### Beispiele:

- RG1: Methanbakterien oder Bifidobakterien (Molkereien)
- RG 2: Erreger von Keuchhusten, Masernvirus, Mumpsvirus
- RG 3: Hepatitis-B-Virus, HIV-Viren, Malaria- Erreger, Tuberkulose-Erreger
- RG 4: Ebola-Virus, Lassa-Virus, Marburg-Virus

Eine Auflistung einiger biologischer Arbeitsstoffe findet sich im Anhang 2 der Verordnung über biologische Arbeitsstoffe (VbA).

## VERWENDUNGSARTEN

Ist die Verwendung des biologischen Arbeitsstoffes der eigentliche Zweck der Tätigkeit?

beabsichtigte Verwendung	unbeabsichtigte Verwendung
z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biotechnologie</li> <li>▪ Forschungslaboratorien</li> <li>▪ diagnostische mikrobiologische Laboratorien</li> <li>▪ Lebensmittelindustrie</li> </ul>	z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abfallwirtschaft</li> <li>▪ Abwasserbehandlung</li> <li>▪ Gesundheitswesen</li> <li>▪ Verarbeitung von pflanzlichen Materialien</li> <li>▪ Einsatz von Kühlschmiermitteln</li> <li>▪ Lederverarbeitung</li> <li>▪ Wartung und Reinigung von Lüftungs- und Klimaanlage</li> <li>▪ Umgang mit Tieren und tierischen Erzeugnissen</li> </ul>

## MASSNAHMEN ZUR GEFAHRENVERHÜTUNG

Maßnahme	Verwendungsart	
	beabsichtigt	unbeabsichtigt
Verpflichtung zum Ersatz bzw. Verwendung im geschlossenen System	ja	
besondere Hygienevorschriften	ja	ja
besondere Desinfektions- und Reinigungsvorschriften	ja	ja
Schutz-, Arbeitskleidung	ja	ja
Anbieten von Schutzimpfungen	ja	ja
zusätzliche Schutzmaßnahmen	ja	nein <sup>1)</sup>
Bereichskennzeichnung	ja	nein
Meldepflicht	ja	nein
besondere Unterweisungspflicht	ja	ja
schriftliche Anweisungen	ja <sup>2)</sup>	bei Bedarf
Anbieten von ärztlichen Untersuchungen	ja	ja

<sup>1)</sup> wenn Ermittlung und Beurteilung ergibt, dass nicht erforderlich, außer bei Isolierstationen und Laboratorien

<sup>2)</sup> RG 2, wenn Ermittlung und Beurteilung ergibt, dass erforderlich

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr.

450/1994

Verordnung biologischer Arbeitsstoffe (VbA), BGBl. II Nr.

237/1998

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997

Verordnung über Beschäftigungsverbote und – beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. Nr. 436/1998

Mutterschutzgesetz (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979

[arbeitsinspektion.gv.at](http://arbeitsinspektion.gv.at)

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

### IMPRESSUM:

**Medieninhaber und Herausgeber:** Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und**

**Herstellungsort:** Wien • **Stand:** Juli 2015

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.